Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

22. Oktober 2026

Sitzung des Stadtrates am 28.10.2026
Anfrage der Fraktion SPD & FW Halle (Saale) zur Pressemitteilung der Stadt Halle mit dem Thema „Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber: Integration durch Erfahrung und Beteiligung am Allgemeinwohl“ vom 18.09.2026
Vorlagen-Nummer: VIII/2026/03242
TOP: Ö 12.15

Antwort der Verwaltung:

1. **Inwieweit wurden die in der Pressemitteilung erwähnten Aufgaben (Koordinierung Arbeitsgelegenheiten) bislang bereits seitens des Dienstleistungszentrum Stadtgesellschaft und Klimaschutz bzw. innerhalb der Stadtverwaltung erledigt?**

   Bereits seit 12 Jahren sind regelmäßig zwischen 25 und 40 Personen im Sinne § 5 AsylbLG in Gemeinschaftsunterkünften und außerhalb eingesetzt. Die Aufgabe wurde im Fachbereich Soziales bearbeitet.

2. **Wie viele Personen haben sich vor der o.g. Ankündigung die Gelegenheit genutzt, die zur Verfügung stehenden Arbeitsgelegenheiten wahrzunehmen?**

   Ergänzend zu der Antwort zu 1: Im Jahr 2026 waren bis zum Sommer 18 Personen in Gemeinschaftsunterkünften und 10 Personen außerhalb eingesetzt. Eine umfassende Statistik dazu wird nicht geführt.

3. **Wie viele von den unter 2. genannten Personen haben die Arbeitsgelegenheit niedergelegt und wenn bekannt, aus welchen Gründen?**

   Die Zahl der Beschäftigung ist stetigen Wechseln unterworfen. Beendigungen der Tätigkeit erfolgen aus persönlichen Gründen, Statuswechseln, Aufnahmen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit sowie Teilnahmen an Integrationskursen.

4. **Inwieweit wurden bislang bereits Sanktionen verhängt, insofern die Maßnahmen abgebrochen wurden? Und wenn ja, durch wen?**

   Es wurden bislang keine Sanktionen verhängt.

5. **Welches zusätzliche Personal ist für die Durchführung der Aufgaben durch die o.g. Ankündigung innerhalb der Verwaltung bzw. des DLZ notwendig?**

   Die Koordination der Arbeitsgelegenheiten erfolgt als Teilaufgabe einer vorhandenen Stelle.

6. **In der Pressemitteilung wird darauf abgezielt, dass von nun an Sanktionen bei Abbruch der Arbeitsgelegenheiten durchgeführt werden. Wie muss man sich das in der Verwaltung praktisch vorstellen: Wer innerhalb der Verwaltung sanktioniert die Personen und auf welcher Rechtsgrundlage?**

   Eine eventuelle Sanktionierung erfolgt mit Bescheiderteilung durch die Leistungsbehörde (Fachbereich Soziales) auf Grundlage § 5 AsylbLG Absatz 4.

7. **Studien belegen, dass der Spracherwerb beim Prozess der Integration das wichtigste Element ist. Zugleich weisen Studien nach, dass solche Arbeitsgelegenheiten, anders als in der Pressemitteilung suggeriert, für den Spracherwerb nicht förderlich sind? Wie bewertet die Stadtverwaltung die Ergebnisse solcher Studien?**

   Die zitierte Studie betrachtet einen Personenkreis, der Arbeitsgelegenheiten wahrnimmt als arbeitsmarktpolitische Integrationsmaßnahme nach Vorhandensein einer Aufenthaltserlaubnis und regelhaftem Zugang zum Arbeitsmarkt. Mit Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz ist das nicht vergleichbar.

   Vorrangig sollen Geflüchtete in der Stadt Halle in Arbeitsgelegenheiten vermittelt werden, die den Spracherwerb durch Mitarbeit einzelner Personen in vorhandenen Teams und Strukturen tatsächlich fördern.

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister